



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes  
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien  
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0022-07-12

= RSS-E 16/07

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer Dr. Helmut Tenschert, Mag. Thomas Tiefenbrunner, Rolf Krappen und Dr. Franz Kisielewski in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 11. Oktober 2007 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED] vertreten durch

[REDACTED] gegen [REDACTED]

beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerin, der Antragsgegnerin die Abwehr der durch die [REDACTED] gegen sie gerichteten Schadenersatzansprüche aufzutragen, wird wegen Unzuständigkeit (Punkt 3.1.4 der Satzung der Rechtsservice- und Schlichtungsstelle) zurückgewiesen.

Begründung

Zwischen den Streitteilen besteht aufrecht eine Betriebshaftpflichtversicherung zu den AHVB/EHVB 1995 seit dem 21.4.2003. Zuvor war die Antragstellerin bei der Allianz betriebshaftpflichtversichert.

Die Antragstellerin betreibt ein Elektroinstallationsgewerbe und hat sich im Jahr 1999 gegenüber der [REDACTED] zur Vornahme von Elektroninstallationsarbeiten an den Häusern [REDACTED] verpflichtet. Im Frühjahr 2007 traten offenbar Schäden an

einer unter der Erdoberfläche verlegten Leitung zu einem der Häuser auf, worauf die [REDACTED] zuerst seine Vertragspartnerin, die Antragstellerin, zur Mängelbehebung aufforderte und anschließend, da diese jegliche Ansprüche zurückwies, einen gerichtlich beeideten Sachverständigen mit der Fehlersuche beauftragte. Im Juni 2007 brachte die [REDACTED] die Leistungsklage gegen die Antragstellerin auf Zahlung von € 32.486,84 s.A. beim LG Wr. Neustadt zu [REDACTED] ein. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus: € 15.849,96 für bisherige Sanierungsarbeiten (Teil der Ersatzvornahme), € 16.268,40 für noch vorzunehmende Arbeiten, Kosten für das Aufgraben und Wiederherstellen des Gartens € 1.995,--, weiters Sachverständigenkosten € 638,40 und € 1.139,88 als vorprozessuale Kosten, abzuziehen wäre eine offene Werklohnforderung von € 1.626,52. Die beiden im Vorfeld eingeholte Sachverständigengutachten kommen zum Ergebnis, dass das von der Antragstellerin verwendete Kabel nur zulässig sei für

- feste Verlegung, vorzugsweise in Kabelkanälen und Innenräumen
- im Freien,
- im Wasser und
- in Erde, wenn keine nachträglichen Beschädigungen zu erwarten sind.

E-YY Erdkabel müssten in der Regel nicht in Kabelschutzrohren verlegt werden, ausgenommen wenn es die örtlichen Verhältnisse verlangen (§ 10.4, ÖVE-L 20) oder bei der Durchführung durch Mauern und Decken. Die Verlegeart der Erdkabel in bzw. unter Betonfundamentierung entspreche somit nicht den Anforderungen der ÖVE-L 20/1998.

In der Klagsschrift vom 8.6.07 brachte die [REDACTED] vor, die Antragstellerin habe entgegen dem Werkvertrag falsche Kabel verlegt, diese nicht wie vereinbart in Kabelschutzrohren verlegt, obwohl dies so verrechnet worden

war. Zudem seien 60 m Abdeckplatten mit 150 mm Breite und 20 m mit 250 mm Breite verrechnet worden, obwohl nur wenige Meter an Platten mit 150 mm Breite vom Sachverständigen vorgefunden wurden. Weiters sei entgegen der Ö-Norm blaue Kabel als Nullleiter verwendet worden (anstatt gelb/grüne), eine Verbindung vom Hauptpotentialausgleich zum Fundamentender zweier der drei Wohnhäuser fehle überhaupt.

In der Klagebeantwortung der Antragstellerin vom 12.7.07 bestritt diese dieses Vorbringen und beantragte die Klagsabweisung. Es seien Abweichungen vom Leistungsverzeichnis gesondert vereinbart worden. Die Kabelverlegung sei nach dem damals geltenden Stand der Technik durchgeführt worden, ebenso sei die Verwendung eines blau gekennzeichneten Kabels als Außenleiter zulässig. Die angesprochene Verbindung bestehe tatsächlich, und zwar über die PE-Schiene im Nachzählerteil.

Rund eine Woche vor Klageeinbringung erstattete die Antragstellerin über ihren Versicherungsmakler eine Schadensmeldung an die antragsgegnerische Versicherung, die am 15.6.07 die Deckung ablehnte.

Die Antragstellerin brachte in ihrem Schlichtungsantrag vor, die Antragsgegnerin, ihr Betriebshaftpflichtversicherer verweigere zu Unrecht die Abwehr der ihrer Ansicht nach ungerechtfertigten Ansprüche der [REDACTED] im Verfahren [REDACTED] des LG Wiener Neustadt.

Die Antragsgegnerin antwortete, zur Stellungnahme aufgefordert, die Abwehr von Schadenersatzansprüchen wegen Schäden, die an dem vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Arbeiten und Sachen, die infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache liegen, sei nicht von der Betriebshaftpflichtversicherung umfasst.

Rechtlich folgt:

In der Betriebshaftpflichtversicherung übernimmt der Versicherer die Erfüllung der Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts (in der Folge kurz „Schadenersatzverpflichtungen“ genannt) sowie die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer vom Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung (...) (Art 1, Pkt. 2.1 AHVB).

1) Abwehr von Schadenersatzansprüchen:

Ob der mit den Behauptungen der Antragstellerin zufolge der Klagsführung der [REDACTED] gegen sie sei der Versicherungsfall eingetreten, nämlich die Verpflichtung zur Abwehr eines zu Unrecht gegen sie erhobenen Anspruchs oder ob hier ein berechtigter Schadenersatzanspruch, der nicht zu decken ist, gegen die Antragstellerin erhoben wurde, kann aufgrund der vorliegenden (strittigen) Unterlagen von der Schlichtungsstelle nicht beurteilt werden. Die Antragstellerin widerspricht nicht dem vom Sachverständigen erhobenen Befund, dem eine Unterbrechung der Stromversorgung zufolge Kabelbruches unstrittig zugrunde liegt. Während die [REDACTED] als Klägerin die Kausalität zwischen diesem Schaden und der behaupteten Mangelhaftigkeit der Arbeiten der Antragstellerin zu beweisen haben wird, hätte die beklagte Antragstellerin für den Fall, dass der [REDACTED] dieser Beweis gelingt, gemäß §§ 1298 f. ABGB zu beweisen, dass die Tätigkeit anderer Baufirmen für den eingetretenen Schaden kausal war.

In der Betriebshaftpflichtversicherung werden mangels besonderer Vereinbarung Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Werkbestellers nicht gedeckt (Art 7, Pkt. 1.1.ff in den hier heranzuziehenden AHVB/EHVB 1995 - Herstellungs- und Lieferklausel). Nach der Rechtsprechung fallen darunter all die Arbeiten und Kosten, die der Werkunternehmer im Rahmen der Gewährleistung bzw. der Inanspruchnahme wegen Schadenersatz gegenüber dem Werkbesteller aufzubringen hat, um den ursprünglich versprochenen Zustand herzustellen, daher auch Erfüllungssurrogate. Unter Umständen gedeckt sind in der Betriebshaftpflichtversicherung aber Mangelfolgeschäden, das sind über die letztgenannten hinausgehende Schäden des Werkbestellers bzw. anderer dritter Personen (vgl. Bydlinski in KKB §933a Rz 7 und 7 Ob 177/06 i). Wenn auch bei der Frage einer strittigen Deckung nicht das Ergebnis des Haftpflichtprozesses vorweggenommen werden darf, muss dennoch der von der antragsgegnerischen Versicherung behauptete Risikoausschluss auch bei der Prüfung der Deckung berücksichtigt werden. Bei einer daher grob vorzunehmenden Prüfung spricht das vorliegende Sachverständigengutachten Ing. Mag. Dr.<sup>is</sup> J. [REDACTED] gegen den Standpunkt der Antragstellerin und für jenen der Antragsgegnerin.

Der Rechtsschutzanspruch des Versicherungsnehmers ist ein solcher auf Abwehr von Forderungen Dritter, aber doch wohl nur von unberechtigten Forderungen, denn berechnigte sind, was dem fundamentalen Grundsatz von der Einheit der Rechtsordnung entspricht, nicht abzuwehren, sondern zu erfüllen (Heiss/Lorenz, VersVG § 149 Anm 3).

Ob die [REDACTED] die Antragstellerin daher zu Unrecht beklagt oder ob der Einwand der antragsgegnerischen Versicherung, es handle sich um Leistungen, die nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind (Art 7, Pkt. 1.1.ff AHVB) und

sie daher nicht verpflichtet sei, auf ihre Kosten den Schadenersatzprozess zu finanzieren, kann von der Schlichtungsstelle nicht beurteilt werden, weil zur Beantwortung dieser Frage die Durchführung eines umfangreichen Beweisverfahrens, insbesondere die Einholung eines Sachverständigengutachtens aus dem Bereich des Elektrotechnikwesens erforderlich wäre.

## 2) Zahlung von Mangelfolgeschäden:

Die Schlichtungsstelle hat die Antragstellerin am 18.9.2007 unter Setzung einer 8tägigen Frist zu einer Gegenäußerung auf die Stellungnahme der Versicherung aufgefordert und in der Urgenz am 28.9.2007 ergänzend um Bekanntgabe eventueller Mangelfolgeschäden ersucht. Der vertretende Makler übermittelte eine Zusammenstellung, die als Mangelfolgeschäden Folgendes auflistete:

- Fehlerortung durch Wienstrom
- umfassende Grabarbeiten bei der Suche der Fehlerstelle
- Wiederauffüllen und Verdichten der Grube
- Verlegung von Fertigrasen und Wiederherstellung des Gartens in den Zustand vor den Grabungsarbeiten

Aus der übermittelten Klagsschrift gegen die Antragsstellerin geht hervor, dass auch Kosten eines gerichtlich beeidigten Sachverständigen zur Fehlersuche und Erstellung eines Sanierungsvorschlages begehrt werden. Deckung besteht nur für jene Schäden, die jenseits des Interesses liegen, das an der ordnungsgemäßen Herstellung und Lieferung einer Sache besteht (7 Ob 177/06 i). Die Kosten der Fehlersuche können daher grundsätzlich Mangelfolgeschäden sein, während die anderen angeführten Tätigkeiten als Erfüllungssurrogate und nicht als Mangelfolgeschäden gelten. Da aber die Antragstellerin die Fehlersuche als „verfehlt begonnen“ bezeichnet, ja sogar dem

Fehlersuchenden Unzweckmäßigkeit vorwirft, konnte eine  
Absprache über diesen allfälligen Anspruch unterbleiben.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Ekkehard Schalich

11. Oktober 2007